

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr Kraftverkehrsabteilung/Fahrerlaubniswesen

Telefonnummer: 0941/507-93200 E-Mail: ordnungsamt@regensburg.de

01. Februar 2022

Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrgastschein, Fahrlehrer, Fahrschulen, Fahrtenschreiberkarten, Güterkraftverkehr und Personenbeförderung

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftsersuchen oder Anträgen ist die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg, E-Mail: ordnungsamt@regensburg.de, Telefon: (0941)507-93200.

Datenschutzbeauftragter

Den zuständigen Behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941)507-2114.

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und der mit der Führung eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrgastschein, Fahrlehrer, Fahrschulen, Fahrtenschreiberkarten, Güterkraftverkehr und Personenbeförderung verbundenen Geschäftsvorfälle.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 c DSGVO, Art. 4 BayDSG-E in Verbindung mit Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrlG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA.

Weitergabe von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Notwendigkeit des Einzelfalls weitergegeben. Im Einzelnen: automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrtenschreiberkartenregister, Mitteilung an das Fahreignungsregister (FAER). Bundesdruckerei: Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins. TÜV/DEKRA: Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen. Örtliches Melderegister oder Behördeninformationssystem (in Bayern, Sachsen und Sachsen Anhalt): Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten. Fahrerlaubnisbehörden: Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde wegen Abgabe der Zuständigkeit (z. B. bei Wegzug des Inhabers). Bundesamt für Güterkraftverkehr: Anfragen, Auskünfte und Meldungen.

Weitergabe von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

Speicherdauer/Löschfristen

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung der Dokumentationserfordernisse nötig ist.

bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft):
Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschfristen n. Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)

- 2. bei Tod: Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)
- 3. Angaben zur Probezeit: Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)
- 4. Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i. V. m. § 29 StVG):
- a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
- b) 5 Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
- c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen
- 5. Löschfunktionen für personenbezogene Daten, die nicht gesetzlichen Fristen, sondern Empfehlungen bzw. zweckgebundenen spezifischen Fristen unterliegen:
- Einzelperson und ihrer gesamten führerscheinrelevanten Daten
- Vorgänge zu Personen über Datumsbereich oder anhand Vorgangsnummer
- Begleitpersonen, Grafikdaten
- Personendaten aus KBA Schnittstellendateien

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten folgende Rechte zu: Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenerhebung eingewilligt haben oder die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines mit Ihnen geschlossenen Vertrages erforderlich ist und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Regensburg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zusätzlich steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i. V. m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV),

Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrlG),

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Personenbeförderungsgesetz (PBefG),

Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA),

Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA.